



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Sonnabend]
in der Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o. S., den 8. Mai.

[Pränumerations-Preis 20 Sgr.
für das ganze Jahr.

Berordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 100. Betrifft die Anfertigung und Einreichung der Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten pro 1. Halbjahr 1869. Die Ortsbehörden des Kreises werden veranlaßt, die Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten pro 1. Halbjahr 1869 unfehlbar bis zum 10. Juni d. J. in duplo anher einzureichen.

Bei Anfertigung der Listen wird den Ortsbehörden die Beachtung der Kreisblatt-Berordnung vom 5. Mai 1844 (Stück 19) in Erinnerung gebracht.

Namentlich sind die in Abgang zu bringenden Personen in der Reihenfolge der laufenden Nummer der Veranlagungs-Rollen mit Bezeichnung dieser Nummer aufzuführen.

Auch dürfen zur Vermeidung von Steuer-Vertretungen die Zu- und Abgangsbeläge, insbesondere von denjenigen Personen nicht fehlen, welche in fremde Kreise verzogen sind. Um deshalb muß auf rechtzeitige Beschaffung dieser Ausweise, welche den Listen, gehörig geordnet und für den Zugang und Abgang gesondert und geheftet, beiliegen müssen, besondere Sorgfalt verwendet werden.

Die im 2. Halbjahr 1868 in den Listen aufgenommenen Zugänge sind in die vorbezeichneten Listen des 1. Semesters c. vor der Nummerfolge des laufenden Zugangs ohne Steuer zu übertragen und in der Kolonne „Bemerkung“ ist anzugeben, unter welcher laufenden Nummer der Jahres-Rolle pro 1869 dieselben nachgewiesen sind. Sofern aber Letzteres noch nicht erfolgt sein sollte, muß die Steuer bei den betreffenden Personen für das laufende Jahr in der anzufertigenden Semesterliste zum Ansätze gebracht werden. Auch darf nicht übersehen werden, daß von den mit Paß in das Ausland abgegangenen Personen die Steuer in Zugang zu bringen ist, sofern der Nachweis solcher Personen in der Jahresrolle nicht bereits erfolgt sein sollte.

Die Wehrmänner ohne Ausnahme des Standes und ihrer sonstigen Verhältnisse, welche zu den Fahnen einberufen gewesen sind, sofern sie selbstständig steuern, sind auf die Dauer ihrer Einberufung unter Angabe des Zeitraumes in den Semesterlisten mit der Steuer in Abgang zu bringen.

Die Beträge sind in den Listen zu summieren und die Listen mit dem vorgeschriebenen Atteste (sfr. Beilage C. zur Instruktion vom 19. Juni 1851, extraord. Beilage zum Amtsblatt Stück 26) zu versehen.

Etwaige Klassensteuer-Rest-Zugänge aus Vorjahren sind in eine besondere Zugangsliste, welche gleichzeitig in duplo einzureichen ist, aufzunehmen.

Neustadt, den 1. Mai 1869.

Der Königliche Landrath.

Nr. 101.

Bekanntmachung.

Am **Dienstage, den 18. Mai c. Vormittags 11 Uhr** werden auf meinem Amte
11 1/2 Ellen schwarzer Ritzei und 11 Ellen blauer Ritzei

meißbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Kauflustige werden hierzu eingeladen.

Neustadt, den 5. Mai 1869.

Der Königliche Landrath.

Berlin.

Nr. 102.

Verbot.

Auf dem Fußwege, welcher von Glöglichen über die Dominal-Wiesen nach den Krautfeldern bei Ober-Glogau führt, wird das Fahren mit Wagen und Radwern, sowie das Treiben von Vieh, zur Vermeidung der im § 347 des Straf-Gesetz-Buches angedrohten Strafen hiermit untersagt.

Schloß Ober-Glogau, den 1. Mai 1869.

Die Dominal-Polizei-Verwaltung.